

hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl., S. 915), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl., S. 570) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I., S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl., S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebesheim am Rhein in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (nachfolgend auch Kindertagesstätten genannt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.
- (3) Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung,
 - c) das Getränke- und Frühstücksgeld.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (6) Das Getränke- und Frühstücksgeld wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Mit diesem Betrag ist die komplette Versorgung außerhalb des Mittagessens abgedeckt.
- (7) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Frühstücksgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind und Monat:

hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 14.12.2021

a) Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres	
Regelplatz (Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung)	120,00 €
Naturkindergartengruppe (Betreuungszeit 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)	105,50 €
$\frac{3}{4}$ Platz (erweiterte Betreuung mit Mittagsversorgung)	161,00 €
Ganztagesplatz (Ganztagesbetreuung mit Mittagsversorgung)	190,00 €

b) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	
$\frac{3}{4}$ Platz (erweiterte Betreuung mit Mittagsversorgung)	254,00 €
Ganztagesplatz (Ganztagesbetreuung mit Mittagsversorgung)	327,00 €

- (2) Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 4 dieser Satzung sind folgende Betreuungsgebühren zu zahlen:

Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres	
Regelplatz (Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung)	0,00 €
Halbtagesplatz (nur Naturkindergartengruppe) (Betreuungszeit 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)	0,00 €
$\frac{3}{4}$ Platz (erweiterte Betreuung mit Mittagsversorgung)	0,00 €
Ganztagesplatz (Ganztagesbetreuung mit Mittagsversorgung)	50,00 €

§ 3 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Biebesheim am Rhein, so ist für das jüngere Kind die Hälfte der jeweils fälligen Betreuungsgebühr, für jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für weitere Kinder, wenn ein älteres Geschwisterkind gleichzeitig in der Evangelischen Kindertagesstätte betreut wird.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Biebesheim am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:
 1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird für den Regelplatz und den $\frac{3}{4}$ Platz nicht erhoben.
 2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, dies gilt für den Ganztagsplatz.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 5 Verpflegungsentgelt und Getränke- und Frühstücksgeld

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 70,00 € erhoben.
- (2) Für die Versorgung mit Getränken und der Versorgung außerhalb des Mittagessens werden 9,00 € pro Monat erhoben.
- (3) Bei längerer Abwesenheit (mindestens 14 zusammenhängende Kalendertage) durch Krankheit oder in anderen Härtefällen, kann auf Antrag mit entsprechendem Nachweis, bspw. einer ärztlichen Bescheinigung, eine anteilige Erstattung des Verpflegungsentgeltes und des Getränke- und Frühstücksgeldes erfolgen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund einer Allergie oder einer Erkrankung (dauerhaft und mit ärztlichem Attest) nicht das von der Einrichtung angebotene Mittagessen nutzen, ist kein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 6 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme (auch während der Eingewöhnung) und erlischt nur durch schriftliche und fristgerechte Abmeldung, Beginn der Schulpflicht oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 14.12.2021

- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (3) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Frühstücksgeld sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung).
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (5) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Frühstücksgeld sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, gesetzliche Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, pandemische Ereignisse usw.) weiterzuzahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen, ruht die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr für die Dauer der Erkrankung.
- (7) Die Kosten für eine Notbetreuung während der Sommerferien belaufen sich auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro Kind. Der Betrag wird bei Nicht- oder nur teilweise erfolgter Nutzung nicht erstattet.
- (8) Über eine Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren entscheidet der Bürgermeister bis zu einem Betrag von 500,00 €, darüber der Gemeindevorstand.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelte und Frühstücksgeld und Getränkengelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Biebesheim am Rhein vom 02.05.2007 über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Biebesheim am Rhein i. d. F. der 4. Änderung vom 06.07.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein

Biebesheim am Rhein, den 16. Dezember 2021

gez.

Schell, Bürgermeister

(Siegel)